

Die Bindungen an die Weinhändler

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1933)**

Heft 14

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Die Bindungen an die Weinhändler.

I. Die Organisation des Weinvertriebes in der Schweiz.

Der direkte Austausch des Weines zwischen Produzenten und Konsumenten ist nur in den Rebgebieten von Bedeutung. In allen andern Verbrauchsgebieten wird der Absatz regelmässig von besondern Vermittlungsorganen besorgt. In unserem Lande ist diese Vermittlungstätigkeit vor allem deshalb notwendig, weil $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ des Bedarfs mit fremden Weinen gedeckt werden muss, und der eigene Weinbau sich auf wenige hiefür besonders geeignete Standorte beschränkt.

In den gesamten Weinvertrieb (Import des Fremdweines, Aufkauf des Inlandweines, Lagerung, Behandlung und Verkauf des Weines) teilen sich in der Schweiz die folgenden Organe ¹⁾:

1. Der Importweinhandel,
2. der Landweinhandel,
3. der kombinierte Weinhandel,
4. die Produzentengenossenschaften,
5. die Kleinverkaufsstellen,
6. die Gastwirtschaften.

Der *Importweinhandel* vermittelt die Fremdweine an die Land- und Fremdweinhandlungen, an die Konsumvereine usw. Ein direkter Verkauf an Wirte, Spezereihändler und Private kommt nur ausnahmsweise vor. Er übernimmt den Wein vom Exporteur und der auswärtigen Einkaufsorganisation meist auf feste Rechnung oder besorgt den Einkauf mit Hilfe von eigenen Niederlassungen im Produktionsgebiet. Gelegentlich tritt er auch als Agent von Weinexportfirmen des Auslandes auf. Der Fremdwein geht zum grössern Teil direkt vom Ausland an die schweizerischen Abnehmer über; der Rest wird in den eigenen Kellereien des Importeurs oder in öffentlichen Lagerhäusern aufbewahrt.

In neuerer Zeit versuchen die ausländischen Produzenten unsern Absatzmarkt durch Einrichtung von Agenturen und Niederlassungen direkt zu erschliessen. Nicht selten wenden sich auch die schweizerischen Wein-

¹⁾ Vgl. Veröffentlichung No. 7 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, S. 11 ff; ferner Schauwecker, Der schweizerische Weinhandel unter dem Einfluss der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik, S. 89 ff.

händler unmittelbar an die Organe des kollektivierenden Handels des Auslandes. Diese Umgehung des internationalen Zwischenhandels kommt aber nur im Verkehr mit den benachbarten Gebieten von Italien und Frankreich in Frage.

Die Vertreter des *Landweinhandels*, d. h. des ausschliesslich Landwein vermittelnden Handels, sind die Weinaufkäufer, die Weinmakler und die eigentlichen Landweinhändler. Der Weinaufkäufer tritt hauptsächlich dort auf wo kleine Weinbauernbetriebe vorherrschen (Wallis). Er übernimmt die unbedeutenden Ernteerträge dieser Rebbaupern und besorgt die Kelterung und den Verkauf an andere Händler. Im Unterschied zum Aufkäufer, der Eigenhändler ist, handelt der Makler in fremdem Namen und für fremde Rechnung. Als Verkäufer treten mit ihm namentlich die Weinbauern, die Aufkäufer und Winzergenossenschaften und als Abnehmer die Land- und Fremdweinhändler in Verbindung. Er unternimmt in ihrem Interesse Reisen und sorgt für die Verladung und Versendung der vermittelten Ware. Der eigentliche Landweinhändler betreibt im Gegensatz zum Makler Eigenhandel, und vom Aufkäufer unterscheidet er sich dadurch, dass er seine Einkäufe nicht auf ein engbegrenztes Gebiet beschränkt, sondern Weine aus verschiedenen Gegenden bezieht. Es ergibt sich bei ihm bereits eine gewisse Kombinierung: wir finden in seinen Kellern eine Auswahl von Landweinen. Als Kunden treten mit dem Landweinhändler andere Händler, besonders aber Wirte und Private in Verkehr.

Der *kombinierte Weinhandel* ist die verbreitetste Form des Weinhandels. Wir finden in dieser Gruppe vor allem die Handelsunternehmungen, welche sowohl Land- als auch Fremdwein umsetzen und den Engros-, wie Migros- und Detailhandel betreiben. Diese Vermittler kaufen die Weine vom Importeur und von den Organen des Landweinhandels und setzen sie in der Hauptsache an Wirte, Kleinverkaufsstellen und Private ab.

Die Zahl der *Produzentengenossenschaften* ist in unserem Lande verhältnismässig klein geblieben. Die Erhebung des Schweizerischen Bauernsekretariates über den Stand des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens im Jahre 1930 ergab folgende Anzahl örtlicher Vereinigungen der Weinbauern ¹⁾:

Kantone	Total	Bekannte					
		Mitgliederzahlen	Gründungsjahre:				
			vor 1900	1900/09	1910/19	1920/29	1930
Zürich	5	294	2	1	—	2	—
Bern	1	233	1	—	—	—	—
Glarus ²⁾	1	10	—	—	—	—	—
Solothurn	1	30	—	—	—	—	—
Basel	1	90	—	—	—	1	—
Schaffhausen	1	37	—	—	—	1	—
St. Gallen	10	640	—	2	1	7	—
Graubünden	2	197	—	1	—	1	—

¹⁾ Vgl. Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariates No. 102, S. 65.

²⁾ Von dieser Genossenschaft ist das Gründungsjahr nicht bekannt.

Kantone	Total	Bekannte Mitgliederzahlen	vor 1900	Gründungsjahre:			1930
				1900/09	1910/19	1920/29	
Aargau ¹⁾	7	402	1	—	—	5	—
Thurgau	1	25	—	—	—	1	—
Tessin	1	—	—	—	1	—	—
Waadt	21	1709	4	7	4	6	—
Wallis	11	563	2	5	2	—	2
Neuenburg. . . .	3	94	3	—	—	—	—
Genf	1	7	—	1	—	—	—
Zusammen 1930	67	4331	13	17	9	24	2
„ 1920	49	3557					
„ 1910	50	2744					

Nach der eidgenössischen Betriebszählung vom 22. August 1929 bestanden damals 41 802 Landwirtschaftsbetriebe mit Rebareal, und die Zahl der ausschliesslich im Rebbau beschäftigten Personen betrug nach der Volkszählung von 1920 insgesamt 4908. Die Weinbaugenossenschaften umfassten somit im Jahre 1920 erst einen kleinen Teil der Weinbaubetriebe und der im Rebbau erwerbstätigen Personen.

Das Tätigkeitsgebiet dieser Vereinigungen ist sehr verschiedenartig. Die einen befassen sich nur mit der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder oder der Vermittlung von Rohstoffen. Andere beschränken sich auf das gemeinsame Keltern und Lagern des Weines und die Schaffung von zweckmässigen Einrichtungen dazu. Eine dritte Kategorie endlich hat auch den genossenschaftlichen Verkauf des Weines aufgenommen. Unter dem Einfluss der Absatzkrise haben sich in den letzten Jahren die Bestrebungen der Produzenten nach einer gemeinsamen Verwertung der Produkte verstärkt. In den Kantonen Genf, Waadt, Wallis und Tessin wurden in neuester Zeit mehrere grosse Genossenschaftskellereien errichtet, die in erster Linie das Keltern, Lagern und die Bereitstellung des Weines zum Verkauf besorgen. Für den Absatz treten sie in der Hauptsache mit dem Weinhandel in Verbindung. Einige Genossenschaften dringen aber im Verteilungswege weiter vor und wenden sich an die Kleinverkaufsstellen, die Gastwirte und sogar an die Konsumenten.

Die *Kleinverkaufsstellen* beschäftigen sich in der Hauptsache mit dem Vertrieb von Massenweinen „über die Gasse“. Sie beziehen die Weine von den kombinierten Weinhandlungen, von Privatimporteuren oder häufig direkt aus dem Produktionsgebiet und setzen sie in kleinen Mengen an die Konsumenten ab. Die Gruppe umfasst vor allem die Verkaufsläden der Konsumvereine, die andern Lebensmittelhandlungen und auch verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften.

Der Kleinhandel mit Wein in Quantitäten unter zwei Liter wird von den Kantonen seit Jahrzehnten besteuert und beschränkt. Nach dem bernischen Wirtschaftsgesetz ist für den Betrieb des Kleinhandels mit

¹⁾ Von einer Genossenschaft ist das Gründungsjahr nicht bekannt.

geistigen Getränken der Besitz eines Wirtschaftspatentes oder eines besonderen Verkaufspatentes erforderlich. Die Erteilung des Kleinverkaufspatentes ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Es wird insbesondere nur erteilt, wenn für eine solche Absatzstelle ein Bedürfnis vorliegt. Für das Patent hat der Inhaber eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche der Grösse des Umsatzes entsprechen soll.

Der Weinverkauf über die Gasse in Mengen über zwei Liter dagegen war bisher für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft von jeder Steuer und Einschränkung befreit. Seit der Revision der Verfassungsartikel betreffend das Alkoholwesen vom 6. April 1930 besteht jedoch die Möglichkeit, auch diesen Verkauf allgemein verbindlich zu regeln. Allerdings wird man ein eigentliches Grosshandelspatent für nicht gebrannte geistige Getränke nicht einführen können. Die Kantone könnten die Grenze für die patent- und gebührenpflichtige Ausübung des Handels mit nicht gebrannten Wassern von zwei auf zehn Liter erhöhen und entsprechend die verschärfte Aufsicht und die Bestrebungen zur Einschränkung der Kleinverkaufsstellen bis zur Verkaufsmenge von 10 Liter durchführen ¹⁾.

Die Zahl der Kleinverkaufsstellen hat sich im Laufe der Zeit stark vermehrt. Dies trifft insbesondere für die Verkaufsstellen in Mengen von zwei Liter und darüber zu. Die sogenannten „Zweiliterwirtschaften“ sind namentlich dort aufgekommen, wo der Kleinverkauf unter zwei Liter hohen Taxen unterstellt wurde. Leider lässt sich die Bewegung im Bestand der patentpflichtigen und freien Kleinverkaufsstellen nicht zahlenmässig feststellen. Heute dürfte ihre Zahl in der ganzen Schweiz ungefähr 10 000 betragen.

Ueber den gesamten Umsatz der Kleinverkaufsstellen unter und über zwei Liter sind wir ebenfalls nicht orientiert. Bei den nachstehenden vier Betrieben entwickelte sich der Weinverkauf wie folgt:

Verband schweizerischer Konsumvereine:

Jahr	Verkauf von Wein allein		Jahr	Verkauf von Limonaden, Mineralwasser, Obstweine und Most, Weine, alkoholfreie Weine	
	hl	Fr.		Fr.	
1905	16 000	493,000			
1910	24 310	903,800	1913		1,117,400
1915	22 430	943,000	1920		4,809,400
1920	48 081	4,520,000	1929		6,084,200

Allgemeiner Konsumverein Basel:

Jahr	hl	Weinverkauf	
		Fr.	
1900	12 300	607,700	
1915	17 200	993,600	
1930	22 702 (davon 3800 hl Obstwein)	2,468,800 (Erlös für 3800 hl Obstwein inbegriffen)	

¹⁾ Vgl. Bericht der Direktion des Innern des Kantons Bern an den Regierungsrat über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom Jahre 1931, S. 48.

*Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher
Genossenschaften in Winterthur*

*„Union“ Schweizerische
Einkaufsgesellschaft Olten*

Weinverkauf		Weinverkauf	
Jahr	hl	Jahr	hl
1900	1 493	1925	8 260
1905	4 000	1929	12 300
1910	6 200		
1915	4 372		
1920	5 917		
1925	15 000		
1930	18 043		

Nach diesen Zahlen nimmt der Weinabsatz dieser Unternehmungen beinahe ununterbrochen zu. Nach allgemeinen Beobachtungen verkaufen auch die andern Kleinverkaufsstellen heute mehr Wein über die Gasse als in früheren Jahren. Diesen Erfolg haben sie vor allem durch Tiefhaltung der Preise und zweckmässige Bereitstellung des Angebotes erzielt.

Ein weiteres wichtiges Organ des Weinvertriebes ist das *Gastwirtschaftsgewerbe*. Der Weinkonsum in den Gaststätten ist allerdings in den letzten Jahren zu Gunsten des Verbrauches im Privathaushalt zurückgegangen. Nach Angaben von Fachleuten wird heute nur noch ungefähr ein Drittel des Weines in den Wirtschaften getrunken. Bei den einzelnen Gaststätten ist die Grösse und Art des Weinvertriebes je nach dem Charakter und der Lage des Betriebes ausserordentlich verschieden. Eine gute Weinwirtschaft kann in der Westschweiz jährlich 10 000 bis 20 000 Liter und in der Zentral- und Ostschweiz 5000 — 10 000 Liter Wein umsetzen. Die kleinen Wein- und Bierrestaurants in der deutschen Schweiz haben einen Umsatz von zirka 1000 Liter.

Die grösseren Weinverkäufer unter den Wirten kaufen den Wein im Herbst für das ganze Jahr und womöglich aus erster Hand ein. Infolge der weitgehenden Aufteilung des Weinvertriebes in die verschiedenen Sorten, Jahrgänge usw. ziehen es aber viele Wirte vor, den jeweiligen Bedarf in kleinsten Mengen beim Weinhändler zu decken.

II. Die Sicherung der Absatzstellen als Verteidigungsmittel im Konkurrenzkampf.

Die Organe des Weinvertriebes, bei denen die Gastwirte in der Hauptsache ihren Bedarf decken, also die eigentlichen Landweinhandlungen und die kombinierten Weinhandlungen, haben mit zunehmenden Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese Entwicklung ist das Ergebnis des Zusammenwirkens recht verschiedenartiger Momente, von denen wir den seit Jahrzehnten anhaltenden Rückgang des Weinverbrauches an die erste Stelle setzen möchten: Der Totalkonsum von Traubenwein ¹⁾ sank von 2 850 000

¹⁾ Vgl. E. W. Milliet, a. a. O.

Hektoliter im Durchschnitt der Jahre 1893/1902 auf 2 583 500 hl in den Jahren 1903/1912; während des Krieges (1913/1922) fiel er auf 2 079 250 hl und 1923/1925 erreichte er noch 2 061 182 hl, das sind 72 % des Bestandes in den neunziger Jahren. Viel stärker als der Gesamtverbrauch ist die Konsumquote pro Kopf der Bevölkerung zurückgegangen, indem die Volkszahl grösser wurde. 1893/1902 betrug diese Quote 89 Liter, 1903/1912 71 Liter und 1913/1922 nur noch 54 Liter. Wider Erwarten setzte sie auch in den nächsten Jahren ihren Abstieg fort. Heute wird die Kopfquote auf 47 Liter geschätzt, also auf ungefähr die Hälfte (53 %) des Bestandes zu Anfang dieses Jahrhunderts. Diese Abnahme des Weinkonsums, die den Weinhandel schwer schädigt, wird man einmal durch die Preisgestaltung des Weines, den Einfluss der Sport- und Abstinenzbewegung, sowie durch die Veränderungen in der Lebensweise und den Rückgang der inländischen Weinproduktion erklären können. In den Kriegs- und Nachkriegsjahren waren ferner von Bedeutung die zeitweise sehr grosse Arbeitslosigkeit, der Rückgang des Fremdenverkehrs und andere Krisenerscheinungen.

Die so entstandene Lage des Weinhandels wurde durch eine Verschiebung im Verbrauchsort des Weines noch verschärft. Während nämlich früher der grösste Teil des Weines in den Gastwirtschaften getrunken wurde, steht heute der Weingenuss im Privathaushalt an erster Stelle. Parallel mit dieser Entwicklung ging der Weinvertrieb allmählich an die Konsumvereine und andere Kleinverkaufsstellen über, die ihren Bedarf unter Umgehung des Handels, durch Vermittlung von Einkaufszentralen, soweit möglich im Produktionsgebiet decken.

In der gleichen Richtung wirken übrigens noch andere Momente, wie die Bestrebungen, den Absatz vom Produzenten direkt an den Konsumenten vorzunehmen, ferner der Wettbewerb des unlauteren Handels, der minderwertige und auf mannigfache Art gefälschte Weine zu sehr niedrigen Preisen anbietet, und namentlich die Ueberfüllung im Weinhandel. Dass die Zahl der Weinhandlungen relativ hoch ist, geht auch aus den nachstehenden Ergebnissen der Betriebszählung von 1929 hervor:

	Schweiz		Kanton Bern	
	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen	Zahl der Betriebe	Beschäftigte Personen
Grosshandel mit Wein	930	3924	132	549
Grosshandel mit Spirituosen . . .	55	211	14	69
Kleinhandel mit Wein, Spirituosen, Most, alkoholfreien Getränken	477	849	30	52

Alle diese Faktoren bilden die Ursache eines scharfen Konkurrenzkampfes unter den einzelnen Weinhandlungen. Um ihren Absatzmarkt zu verteidigen, unterboten sie sich gegenseitig im Preise; ferner gewährten sie immer günstigere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen; in neuerer Zeit wurden auch in steigendem Masse Bürgschaftsverpflichtungen über-

nommen und Wirtschaften belehnt und angekauft. Allerdings haben sich diese Absatzmethoden im Weinhandel weniger stark entwickelt als etwa unter den Brauereien. Die Gründe sind offenkundig: einmal verfügt nur ein sehr kleiner Teil der Weinhändler über die hiefür notwendigen Kapitalien; in vielen Wirtschaften wird überdies eine grosse Zahl von verschiedenen Weinsorten umgesetzt, so dass der Weinhandel nur bei einer weitgehenden Kombinierung im eigenen Betrieb mit Erfolg an eine Sicherung herantreten kann; in andern Wirtschaften ist der Weinkonsum so gering, dass die Vorteile einer Absatzsicherung in keinem Verhältnis mehr zu den damit übernommenen Risiken stehen würden.

III. Der Stand dieser Bindungen im Jahre 1930.

1. Allgemeines.

Die Statistik über die Bindungen an Wein- und Liqueurhändler schliesst dieselben Gruppen von Gaststätten ein wie die Erhebung über die Bindungen an Brauereien, nämlich 1031 Jahreswirtschaften mit Beherbergungsrecht (99% dieser Gaststätten) und 1461 Jahreswirtschaften ohne Beherbergungsrecht (97% aller Gaststätten dieser Art) oder insgesamt 2492 Betriebe. Die Sommerwirtschaften, Pensionen, Konditoreien, Kaffeewirtschaften und Volksküchen konnten auch hier unberücksichtigt bleiben, da sie nur einen verhältnismässig geringen oder gar keinen Weinabsatz haben und deshalb von vorneherein angenommen werden darf, dass sie im ganzen von den Weinhändlern unabhängig sind.

Hier ist auch nochmals darauf hinzuweisen, dass solche Wirte, für die ein Weinhändler Bürge ist, oder die von einem Weinhändler ein Darlehen ohne grundpfändliche Sicherstellung erhalten haben, nicht erfasst werden konnten. Die von uns nachgewiesene Zahl der gebundenen Wirtschaften ist deshalb gegenüber der Wirklichkeit zu klein. Wie gross dieser Unterschied ist, kann aber nicht zahlenmässig angegeben werden. Sehr wahrscheinlich ist er ziemlich bedeutend, namentlich infolge der Nichtberücksichtigung der Bürgschaften.

2. Der Stand der Bindungen im Kantonsdurchschnitt.

Im Kanton Bern sind 109 Wirtschaften, das sind 4,4% der erfassten 2492 Betriebe, an Wein- und Liqueurhändler gebunden (Tab. S. 105/106 Sp. B, C, D 5).

Untersucht man die Bindungsverhältnisse bei den einzelnen Wirtschaftskategorien, so ergibt sich, dass 74 Schankwirtschaften, also 5% aller Gaststätten dieser Art, und 35 Gasthöfe, das sind 3% des Bestandes, von den Wein- und Liqueurlieferanten abhängig sind. An diese Lieferanten sind somit, wie an die Brauereien, absolut und relativ mehr Schank-

und Speisewirtschaften gebunden. Offenbar haben diese Wirtschaften im Durchschnitt nicht nur den grössern Bier- sondern auch Weinabsatz.

Der mittlere Wert der an die Wein- und Liqueurhändler irgendwie gebundenen Betriebe entspricht ziemlich genau dem Durchschnittswert aller erfassten Gaststätten. Auf die 109 Weinwirtschaften oder 4,4 % aller Wirtschaften entfällt eine Brandversicherungssumme von Franken 8,111,310, d. h. 3,9 % der Brandassekuranz sämtlicher beobachteter Betriebe und ein Grundsteuerkapital von Fr. 11,487,275, also 4,3 % der Gesamtschätzung.

Die prozentische Verschuldung dieser Wirtschaften dagegen steht über dem Durchschnitt von 91,3 %. Nach dem Grundbuch lastet auf ihnen eine Hypothekarschuld von Fr. 11,248,727, so dass die Verschuldungsziffer 97,9 % beträgt.

Die Gesamtzahl der an den 109 Bindungen beteiligten Wein- und Liqueurhändler beläuft sich auf 61. Diese Gegenüberstellung ergibt, dass ein einzelner Lieferant nur sehr wenige Gaststätten gebunden hat. Immerhin sind von einer Weinhandlung 21, von einer andern 9 und von drei Weinlieferanten je 4 Gastwirtschaften abhängig.

Hier sei auch mitgeteilt, dass von den 109 abhängigen Wirtschaften 6 Betriebe an Liqueurfabrikanten und -händler und 103 an Wein- oder Wein- und Liqueurhändler gebunden sind. Mit Bezug auf den Standort dieser Lieferanten konnten wir feststellen, dass 105 Objekte von Wein- und Liqueurhandlungen aus dem Kanton Bern und nur 4 Wirtschaften von Lieferanten aus andern Kantonen abhängig sind.

3. Die Bindungen in den Aemtern und Gemeinden.

Unsere Untersuchung ergab für die einzelnen Amtsbezirke folgenden Bestand an gebundenen Wirtschaften (vgl. Tab. S. 80 ff.; Sp. B, C, D 5):

Amtsbezirke	Zahl der erfassten Gaststätten	Zahl der an Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gaststätten	
		absolut	in % der erfassten Betriebe
Oberhasli	29	—	—
Interlaken	191	1	0,5
Frutigen	66	1	1,5
Saanen	29	—	—
Obersimmental	36	1	2,8
Niedersimmental	58	—	—
Thun	142	6	4,2
Signau	63	5	7,9
Trachselwald	73	7	9,6
Konolfingen	74	3	4,1
Seftigen	60	3	5,0
Schwarzenburg	25	1	4,0

Amtsbezirke	Zahl der erfassten Gaststätten	Zahl der an Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gaststätten	
		absolut	in % der erfassten Betriebe
Laupen	36	—	—
Bern	280	28	10,0
Fraubrunnen	56	6	10,7
Burgdorf	94	4	4,3
Aarwangen	108	8	7,4
Wangen	80	4	5,0
Büren	50	1	2,0
Biel	149	9	6,0
Nidau	70	2	2,9
Aarberg	86	4	4,6
Erlach	33	—	—
Neuenstadt	19	2	10,5
Courtelary	118	3	2,5
Münster	73	2	2,7
Freibergen	61	1	1,6
Pruntrut	178	6	3,3
Delsberg	102	1	1,0
Laufen	53	—	—
Total Kanton	2492	109	4,4

Die vorstehenden Zahlen zeigen für keinen Bezirk einen auffallend hohen Bindungsbestand. Relativ am meisten abhängige Betriebe haben die Aemter Fraubrunnen (mit 6, das sind 10,7 % gebundenen Betrieben), Neuenstadt (2; 10,5 %), Bern (28; 10,0 %) und Trachselwald (7; 9,6 %); es folgen Signau (5; 7,9 %), Aarwangen (8; 7,4 %) und Biel (9; 6,0 %).

17 Aemter haben nur einen sehr geringen und 6 Aemter gar keinen Bestand an gebundenen Gaststätten.

Auf welche Ursachen die Verschiedenheiten in der Häufigkeit der Bindungen in den einzelnen Amtsbezirken zurückgeführt werden muss, ist nicht erkenntlich. Es ist jedenfalls kein Faktor von durchschlagendem Einfluss vorhanden.

Mehr Aufschluss gewährt eine Betrachtung der Bindungsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden. Diese ergibt, dass der Bindungsbestand mit der Grösse und dem wirtschaftlichen Charakter einer Ortschaft zusammenhängt. Je grösser nämlich eine Gemeinde ist und je weniger landwirtschaftliche Bevölkerung sie aufweist, desto mehr Wirtschaften sind relativ gebunden. Allerdings ist der Unterschied, wie die nachfolgende Zusammenstellung deutlich zeigt, von einer Gemeindegruppe zu der andern nicht sehr gross.

Arten der Gemeinden ¹⁾	Zahl dieser Gemeinden	Zahl der erfassten Gast- wirtschaften	Zahl der an die Wein- und Liqueurhändler gebundenen Gastwirtschaften	
			absolut	in % d. erfassten Betriebe
1. Städtische Gemeinden	7	489	42	8,6
2. Gewerblich-ind. Gemeinden	50	481	23	4,8
3. Gewerblich-landw. Gemeinden	190	822	24	2,9
4. Landwirtschaftliche Gemeinden	250	700	20	2,8
Zusammen	497	2492	109	4,4

¹⁾ Vgl. über die Zusammenstellung dieser Gemeindegruppen S. 53.

4. Die Arten der Bindungen.

Die Wein- und Liqueurhändler haben sich den Absatz einer Wirtschaft gesichert durch Kauf, Gewährung von Grundpfanddarlehen, Abschluss von Weinbezugsverpflichtungen und Uebernahme von Bürgschaften.

Durch *Kauf* wurden 46 Wirtschaften, das sind 42 % sämtlicher von diesen Lieferanten abhängigen Betriebe, gebunden (Tab. S. 105, Sp. B 1, C 2, 3). Die Brandversicherungssumme dieser Liegenschaften beträgt Fr. 3,484,200 und das Grundsteuerkapital Fr. 4,620,725 (40 % der Grundsteuerschätzung aller gebundenen Gaststätten); die hypothekarische Belastung beläuft sich auf Fr. 3,570,408 oder 77,3 % der Schätzung.

Alle diese Wirtschaften zusammen gehören 39 verschiedenen Wein- und Liqueurlieferanten. Davon haben 34 je eine Liegenschaft und 4 je zwei Liegenschaften erworben; nur ein Lieferant ist Besitzer von vier Absatzstellen. Interessant ist auch die Tatsache, dass die Wein- und Liqueurhändler beinahe die Hälfte aller übernommenen Gaststätten selbst betreiben. Im ganzen konnten wir 22 Wirtschaften feststellen, bei denen ein solcher Lieferant Eigentümer und zugleich Patentträger ist. Diese Berufsverbindung von Weinhändler und Wirt kommt in den Fällen zustande, wo ein Wirt nachträglich den Weinhandel aufnimmt oder ein Wein- und Liqueurhändler eine Wirtschaftsliegenschaft ankauft, um durch Ausübung des Wirtegewerbes sein Einkommen zu vergrössern. Hier stellt also der Kauf keine Absatzmassnahme dar. Zwar ist dem Eigentümer der Wein- und Liqueurverkauf ebenfalls gesichert; aber diese Sicherung war nicht Hauptbeweggrund für den Erwerb der Absatzstelle.

Wir heben noch hervor, dass der Immobilienbesitz der Wein- und Liqueurlieferanten sich ziemlich gleichmässig auf 19 verschiedene Amtsbezirke verteilt.

Eine zweite Methode der Absatzförderung stellt die grundpfändlich gesicherte *Belehnung* von Wirtschaftsanhäusern dar. Von den Wein- und Liqueurlieferanten waren im Jahr 1930 insgesamt 61 Gaststätten, bzw. 56 % sämtlicher von ihnen abhängigen Betriebe, auf diese Weise gebunden (Tab. S. 105/106; Sp. B 2, 4, C 1, 4, 5, C 7, 8, 9, 10, D 5). Die Brandassekuranz dieser Absatzstellen erreicht Fr. 4,464,610 und die Grundsteuerschätzung Fr. 6,637,050, das sind 58 % des Grundsteuerkapitals aller gebundenen Objekte; die gesamte Hypothekarlast beträgt Fr. 7,348,319, also 110,7 % des grundsteuerpflichtigen Kapitals. An diesem Schuldbetrag partizipieren die Darlehen der Wein- und Liqueurhändler mit Fr. 928,700 (12,6 %). Der Durchschnittsbetrag eines Darlehens pro Liegenschaft beträgt somit Fr. 15,225.

Anschliessend ist zu prüfen, ob die Bereitwilligkeit der Weinlieferanten zur Darlehensgewährung zu der hohen Verschuldung der belehnten

Wirtschaften geführt hat. Dies wäre offenbar der Fall, wenn sie in der Regel die letzten Pfandtitel übernommen hätten. Tatsächlich trifft diese Voraussetzung, wie die nachfolgende Gliederung der Hypotheken zugunsten dieser Lieferanten nach ihrem Rang zeigt, weitgehend zu.

Grundpfandrechte zugunsten der Wein- und Liqueurlieferanten *)							
im I. Rang (innerhalb $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung)		im II. Rang (innerhalb des $\frac{1}{3}$ Drittels der Grundsteuerschätzung)		ausserhalb der Grundsteuerschätzung		Zusammen	
Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.	Zahl der Wirt- schaften	Gesamtbetrag in Fr.
8	189,760	19	273,970	34	464,970	61	928,700

*) Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Jede einzelne Hypothek wurde nach den drei Rangklassen aufgeteilt und die Wirtschaft selber zu dem Betrag in der höchsten Klasse eingeordnet.

Aus diesen Zahlen ist folgendes ersichtlich: Nicht ganz die Hälfte der gewährten Kredite steht im I. und II. Rang; der Hauptteil aber reicht über die Grundsteuerschätzung hinaus; insgesamt trifft dies bei 34 Wirtschaftsliegenschaften, also 56 % aller belehnten Objekte, oder für Fr. 464,970, das sind 50 % des Gesamtbetrages, zu. Der Zusammenhang zwischen der Kreditpolitik der Wein- und Liqueurlieferanten und der hohen Verschuldung dieser Kategorie von Wirtschaften geht aus diesen Zahlen deutlich hervor. Er tritt aber noch besser zutage, wenn wir den durch den Grundsteuerschätzungswert ungedeckten Betrag von Fr. 464,970 der gesamten Ueberschuldung aller 61 Betriebe gegenüberstellen. Diese weisen nämlich eine grundpfändlich gesicherte Belastung auf, von der ein Betrag von Fr. 711,269 nicht mehr durch den Grundsteuerschätzungswert gesichert ist. Der Vergleich ergibt also, dass die durch das Grundsteuerkapital nicht mehr gedeckten Kredite der Wein- und Liqueurlieferanten mit 65 % an dem gesamten Schuldenüberschuss teilnehmen.

Alle diese Darlehen wurden von 26 verschiedenen Wein- und Liqueurlieferanten gewährt. Von diesen hat ein Weinhändler 19 Gaststätten finanziell gebunden; von den übrigen Lieferanten haben 3 je 4 Wirtschaftsliegenschaften, 3 je 3, 4 je 2 und 15 je eine Liegenschaft belehnt. Interessant ist die Tatsache, dass zwei dieser Gastwirtschaften von je zwei verschiedenen Weinhandlungen abhängig sind. Sehr wahrscheinlich handelt es sich hier um Lieferanten verschiedener Weinsorten.

Beizufügen wäre noch, dass in fünf Fällen das Kreditgeschäft mit dem Abschluss eines Weinabnahmevertrages verbunden wurde. Es darf aber angenommen werden, dass die Lieferanten auch bei den übrigen Darlehensempfängern eine Sicherung des Weinabsatzes in Form eines schriftlichen Lieferungsvertrages ausbedungen haben.

Wie die eigenen Weinwirtschaften, so verteilen sich auch die belehnten Gaststätten auf eine grosse Zahl von Amtsbezirken (18).

Durch *Lieferungsverträge* endlich sind 7 Gaststätten (5 zugleich belehnte Objekte mitgezählt) und mittels *Bürgschaften* zwei Gaststätten gebunden.

Auf eine nähere Besprechung des Inhaltes der Weinbezugsverpflichtungen müssen wir verzichten, da uns nur in 3 Fällen der genaue Wortlaut vorliegt. Als Beispiel sei einer dieser Verträge hier wiedergegeben. Er lautet: „Der Wirt verpflichtet sich hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger, die sämtlichen Weine und Liqueure, die der Weinhändler X. bzw. seine Rechtsnachfolger führen, von letztern zu beziehen, und zwar auf die Dauer von zehn Jahren. Die bestellten Waren sind in guter Qualität und zu den Migros-Tagespreisen zu liefern. Bei Zuwiderhandlung hat der Wirt bzw. sein Rechtsnachfolger eine Entschädigung von Fr. 10,000 zu bezahlen.“